



Österreichischer Gemeindebund

INFO - AKTUELL

**NOVELLE ZUM
GEBÜHRENGESETZ 1957**

Sonderausgabe Dezember 2001

NOVELLE ZUM GEBÜHRENGESETZ 1957

Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen

Beschluss des Nationalrates vom 22. November 2001

A EINLEITUNG

Am 1. Jänner 2002 beginnt mit der Bargeldeinführung die letzte Phase der Währungsumstellung auf den Euro. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch die im Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, auf Schilling lautende Geldbeträge auf Eurobeträge umgestellt sein. Diese Umstellung wird im Zuge der Novelle zum Gebührengesetz erfolgen, welche voraussichtlich noch Ende 2001 im Bundesgesetzblatt verlautbart wird.

Bei den Umstellungen auf Eurobeträge wurde insbesondere darauf geachtet, dass es zu keiner Mehrbelastung kommt, die dadurch erforderlichen Glättungen führen zu geringfügigen Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt.

Die Entrichtung der Stempelgebühren und bestimmter Rechtsgebühren erfolgte bisher - neben der seit dem 1. Juli 1999 geschaffenen Möglichkeit der Barzahlung oder der Zahlung mit Bankomat- und Kreditkarte - vorwiegend mit Stempelmarken. Die Verwendung der „Schilling-Stempelmarken“ wird allerdings mit der Einführung des Euro abgeschafft.

Im Zuge der Abschaffung der Stempelmarken werden auch verschiedene, den anderen Entrichtungsarten nicht zugängliche Tatbestände im Gebührengesetz, wie z.B. die Vergebührung von Vollmachten, nichtamtlichen Zeugnissen und die Bogengebühr auf Urkunden über bestimmte, den Verkehrssteuern unterliegende Rechtsgeschäfte, aufgelassen.

Weiters werden einige materiell-rechtliche Bestimmungen des Gebührengesetzes der geänderten Entrichtungsart angepasst, wie etwa die Verlagerung des Entstehens der Gebührenschuld (z.B. für Eingaben, Beilagen) auf den Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren abschließenden Erledigung etc.

Weiters muss auch die Ablieferung der Gebühr an das Finanzamt umgestellt werden und sind Anpassungen an die geänderte Rechtslage sowie Vereinfachungen bei der Gebühren- und Abgabenerhebung vorgesehen.

In der vorliegenden aktuellen Kurzinformation im Rahmen der Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes werden primär gemeindespezifische Änderungen im Gebührengesetz als Vorabinformation dargestellt und erläutert.

Genauere Informationen zur Gebührengesetz-Novelle können im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter „http://www.bmf.gv.at/stuern/_startframe.htm“ entnommen werden.

B WÄHRUNGSUMSTELLUNG AUF EURO

Im Hinblick auf die mit 1. Jänner 2002 erfolgende Währungsumstellung auf den Euro werden die bisher in Schillingbeträgen festgelegten Gebührensätze in Eurobeträgen dargestellt.

Für die Gemeinden als Adressaten dieser aktuellen Kurzinformation werden im Folgenden jene Gebührentatbestände, die als gebührenpflichtige Schrift oder Amtshandlung regelmäßig anfallen, aufgelistet und die Gebührensätze in Schilling- und Eurobeträgen tabellarisch dargestellt.

Bestimmung		Beträge in Schilling	Beträge in Euro
§ 14 TP 1 -	Abschriften		
Z 1 -	amtliche Abschriften	180	13
Z 2 -	nichtamtliche Abschriften	90	6,50
§ 14 TP 4 -	Auszüge		
Z 1 -	aus Amtsschriften	90	6,50
Z 2 -	Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern, ...	90	6,50
§ 14 TP 5 -	Beilagen	50	3,60
TP 6 -	Eingaben	180	13
TP 7 -	Protokolle (Niederschriften)	180	13
TP 14 -	Zeugnisse	180	13

TP = Tarifpost

C RECHTLICHE ÄNDERUNGEN

1. Feste Gebühren - Änderung der Entrichtungsart (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.)

Die Stempelmarken werden als eine Form der Gebührenentrichtung mit 1.1.2002 gänzlich abgeschafft. Die festen Gebühren konnten bisher (abgesehen von der Verwendung von Stempelmarken) - sofern sie bei einer Behörde (Gemeinde) angefallen sind - grundsätzlich bar eingezahlt werden und sofern es die jeweilige Behörde infolge ihrer technisch-organisatorischen Voraussetzung zugelassen hat, auch mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte ent-

richtet werden. Diese Entrichtungsformen bleiben erhalten, als **neue Entrichtungsform** kommt die **Einzahlung mit Erlagschein** hinzu. Im bezughabenden Verwaltungsakt hat die Behörde (Gemeinde) die Höhe der entrichteten Gebühr in nachprüfbarer Weise festzuhalten. Die in einem Kalendervierteljahr eingehobenen Gebühren sind bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (z.B. für 1. Quartal 2001 – Abführung 15. April 2001) an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg ist der Gesamtbetrag der eingehobenen Gebühren anzuführen.

Wird die Gebühr z.B. mittels Erlagschein entrichtet, so wird empfohlen, die Zahlungsfrist an jene der Gemeindeverwaltungsabgaben anzugleichen, sofern die landesgesetzlichen Regelungen die Entrichtung mittels Erlagschein vorsehen. In der Regel wird eine Zahlungsfrist von maximal 2 Wochen ausreichend sein. Bei Nichtentrichtung der Gebühren innerhalb der Zahlungsfrist ist das Stempelgebühren durch ein Befundverfahren zu beheben. Stellt die Gemeinde die Verletzung von Gebührenvorschriften fest (d.h. die Nichtentrichtung), hat sie darüber einen schriftlichen Befund aufzunehmen und diesen dem für die Bundesgebühren zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Die Abfuhr der vierteljährlich zu entrichtenden Beträge hat an die für die Gemeinde zuständige Finanzlandesdirektion (FLD) mit einem entsprechenden Zusatz im Zahlungsgrund (z.B. Gebührenabfuhr) zu erfolgen; die entsprechenden **PSK-Konten** sind folgende:

	PSK-Konto
FLD für Wien, Niederösterreich u. Burgenland	5500.000
FLD für Oberösterreich	5520.004
FLD für Salzburg	5550.005
FLD für Steiermark	5530.001
FLD für Kärnten	5560.002
FLD für Tirol	5540.008
FLD für Vorarlberg	5570.009

2. Hundertsatzgebühr - Bagatellregelung (§ 3 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.)

Die Hundertsatzgebühren sind, sofern im Gebührengesetz nicht anders bestimmt, mit Bescheid festzusetzen.

Da die Stempelmarken mit 1.1.2002 abgeschafft werden, können auch die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrag von ATS 2.000,-- nicht mehr in Form von Stempelmarken entrichtet werden.

3. Bogengebühr (§ 6 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.)

Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr zu entrichten; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 13 Euro, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 13 Euro (Änderung wegen textlicher Anpassung und Währungsumstellung).

4. Gebührenerhöhung (§ 9 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.)

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben (Änderung wegen textlicher Anpassung).

5. Entstehung der Gebührenschuld (§ 11 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.)

Das Entstehen der Gebührenschuld bei Eingaben, Beilagen und Protokollen wurde neu geregelt. Bisher entstand die Gebührenschuld für diese Schriften mit der Überreichung bzw. deren Unterzeichnung (d.h. die Stempelmarke musste zu diesem Zeitpunkt auf der Schrift angebracht sein). Die Gebührenschuld nach der neuen Regelung wird erst dann entstehen, wenn die schriftliche Erledigung über das in der Eingabe enthaltene Anbringen dem Einschreiter zugestellt wird. Eine solche Erledigung kann sowohl eine stattgebende als auch eine abweisende Entscheidung sein, aber auch jede andere schriftliche Art der Erledigung eines Anbringens. Wird z.B. ein Ansuchen um eine Baugenehmigung vom Antragsteller zurückgezogen, entsteht mit der dazu schriftlich ergehenden Erledigung der Gemeinde die Gebührenschuld. Durch die Zustellung der Erledigung entsteht somit für alle bei der betreffenden Behördeninstanz im jeweiligen Verfahren angefallenen gebührenpflichtigen Schriften die Gebührenschuld. Das Entstehen der Gebührenschuld der übrigen Schriften bleibt unverändert. So entsteht die Gebührenschuld bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung), bei Amtshandlungen mit deren Beginn, bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe.

Automationsunterstützt oder in jeder anderen technischen möglichen Weise eingebrachte Eingaben und Beilagen sowie auf diese Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse lösen ebenso die Gebührenschuld aus, wie wenn sie schriftlich eingebracht werden oder ergehen.

6. Gebührenschuldner (§ 13 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.)

Bei den gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen ist die Gebühr an die jeweilige Behörde, bei der diese gebührenpflichtige Schrift anfällt, zu entrichten. Um die Gebührenentrichtung nachvollziehbar zu machen, wird von der Urkundsperson oder der Behörde auf jeder

gebührenpflichtigen Schrift ein Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr angebracht werden.

Der Sichtvermerk kann automationsunterstützt auf den Schriften angebracht oder bei händischer Aufzeichnung der Gebühren und Verwaltungsabgaben mittels gesondertem Stempelabdruck nachvollziehbar gemacht werden.

7. Tarife (§ 14 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. - reformbedingte Anpassungen)

a) TP 4 Abs. 1 Z 2: Auszüge, Abschriften

Für Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matrikeln sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle ist von jedem Bogen eine feste Gebühr im Ausmaß von 6,50 Euro zu entrichten.

b) TP 4 Abs. 2: Mehrfachbestätigungen

Werden 2 oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 6,50 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

c) TP 5 Abs. 2: Beilagengebühr

Wird eine Schrift, die infolge Verwendung als Beilage zu einer gebührenpflichtigen Eingabe selbst gebührenpflichtig wurde und den im § 13 (siehe Punkt 6.) vorgesehenen Vermerk trägt, neuerlich einer gebührenpflichtigen Eingabe angeschlossen, wird nicht nochmals die Beilagengebühr zu entrichten sein.

d) TP 6 Abs. 5 Z 4: Befreiungen

Zum Katalog der gebührenfreien Tatbestände zählen nunmehr auch die gestellten Stundungs-, Raten- und Nachsichtsansuchen bei Verwaltungsbehörden.

In diesem Zusammenhang werden weitere bereits bisher schon bestehende Befreiungen von der Eingabengebühr in Erinnerung gerufen:

TP 6 Abs. 5 Z 10 - Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingabe öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten.

TP 6 Abs. 5 Z 14 – Verlustanzeigen.

TP 6 Abs. 5 Z 15 - Anfrage um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist.

TP 6 Abs. 5 Z 16 - Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten.

TP 6 Abs. 5 Z 18 - Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung.

TP 6 Abs. 5 Z 20 - Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben.

e) TP 13 - Unterschriftsbeglaubigungen

In der bisherigen TP 13 war die Gebühr für Vollmachten geregelt. Da eine Gebührenpflicht für andere als bei Behörden oder Urkundspersonen anfallende Schriften nicht mehr vorgesehen ist, wurde die Gebührenpflicht für Vollmachten ersatzlos aufgehoben. Anstelle der Vollmachten werden nun in der TP 13 die bisher in der TP 14 mit enthalten gewesenen Unterschriftsbeglaubigungen erfasst.

f) TP 14 - Zeugnisse

Waren bisher sowohl von Privatpersonen als auch von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellte Zeugnisse gebührenpflichtig, so werden ab 1.1.2002 nur mehr letztere die Gebührenpflicht auslösen. D.h. die von Privatpersonen ausgestellten Zeugnisse, z.B. Dienstzeugnisse, werden nicht mehr gebührenpflichtig sein.

Der Befreiungskatalog der TP 14 wurde um die Ziffer 25 erweitert. Diese Gebührenbefreiung verhindert, dass speziell die Dienstzeugnisse, die von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellt werden, gebührenpflichtig sind.

Die amtlichen Zeugnisse – darunter fallen auch Dienstaussweise - die von Organen der Gebietskörperschaften ausgestellt werden, unterliegen einer Gebühr von 13 Euro pro Bogen.

D IN-KRAFT-TRETEN

Die Gebührengesetznovelle tritt mit 1.1.2002 in Kraft.

E AUSSER-KRAFT-TRETEN VON GEBÜHRENPFLICHTIGEN TATBESTÄNDEN AB 1.1.2002

Mit der Gebührengesetznovelle werden als Folge der Abschaffung der Entrichtung der Stempelgebühren mittels Stempelmarken verschiedene Tatbestände im Gebührengesetz aufgelassen und somit ab 1.1.2002 nicht mehr einzuheben sein, wenn die Gebührenschuld **nach** dem 31.12.2001 entsteht; gebührenpflichtig bleiben hingegen Tatbestände, für die die Gebührenschuld **vor** dem 1.1.2002 entstanden ist.

Dazu zählen folgende TP des § 14 Gebührengesetz:

TP 13: Vollmachten

TP 1 Z 2 lit c: Privatzeugnisse

TP 6 Abs. 2 Z 6: Ansuchen um Erlass (wie Nachsicht, Entlassung aus Gesamtschuldverhältnis) **von Geldleistungen**, die auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen.

TP 6 Abs. 5 Z 4: Eingaben an Verwaltungsbehörden in Abgabensachen sind gebührenfrei; ab 1.1.2002 entfällt daher auch die Gebührenpflicht für **Ansuchen** um Zahlungserleichterungen und **um Erlass** (wie Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) **von Abgaben**.

F AUFZEICHNUNGEN - VERBUCHUNG

Zur internen Kontrolle und zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Abfuhr der Bundesgebühren an die jeweilige Finanzlandesdirektion wird den Gemeinden empfohlen, entsprechende laufende händische oder automationsunterstützte **Aufzeichnungen** zu führen.

Folgende Mindestangaben sollten darin enthalten sein:

- ▶ laufende Nummerierung
- ▶ Name des/der Gebührenpflichtigen
- ▶ Verwendungszweck (Tatbestand)
- ▶ Höhe der Bundesgebühren
- ▶ Höhe der Gemeindeverwaltungsabgaben

Die **Verbuchung** der einzelnen entrichteten Gebühren sollte auf der Haushaltsstelle 0/ . . . /360 . . . (Untergliederung möglich und zweckmäßig) erfolgen.

Bei quartalsweiser Überweisung an die Finanzlandesdirektion sollte die Verbuchung unter der Haushaltsstelle 9/ . . . /360 . . . (Untergliederung möglich und zweckmäßig) vorgenommen werden.

G GEMEINDE-, LANDESVERWALTUNGSABGABEN

Ab 1.1.2002 haben die Bundesländer - soweit nicht ohnehin schon durchgeführt - die Stempelmarken für Gemeindeverwaltungsabgaben abgeschafft.

H STEMPELMARKENBESTÄNDE

Bei Restbeständen an Bundesstempelmarken wird - gemäß einem dazu noch ergehenden Erlass des BMF - wie folgt vorzugehen sein:

Sind bei Dienststellen (Gemeinden) Restbestände an Stempelmarken vorhanden, so können diese bei den Finanzämtern gegen Bargeld umgetauscht werden. Diese Vorgänge sind bis zum Ende der ATS/EUR-Doppelwährungsphase (28. Februar 2002) abzuschließen.

Begehren Parteien die Rückgabe von Stempelmarken, so sind diese an die Rückgabemöglichkeiten beim jeweiligen Finanzamt zu verweisen, bei welchem die Möglichkeit des Stempelmarkenrückkaufes für Verbraucher eingerichtet wurde.

Die festen Gebührensätze in Schilling- und Euro-Beträge im Überblick:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1	Spalte 2
Betrag in Schilling	Betrag in Euro	Betrag in Schilling	Betrag in Euro
14	1	590	42,80
15	1	600	43
25	1,80	630	45
30	2,10	700	50
42	3	760	55
50	3,60	835	60
90	6,50	850	61
140	10	950	69
180	13	1.050	76
210	15	1.080	78
300	21,80	1.200	87
350	25	1.350	98
360	28	1.500	109
420	30,50	1.800	130
450	32,70	2.400	174
475	34,50	3.500	260
480	34,80	4.800	348
490	35,60	7.500	545
500	36	10.000	725

Autorenverzeichnis

MR Dr. Gerhard GLEGA

Seit 1997 Leiter der Fachabteilung für Gebühren und Verkehrssteuern im Bundesministerium für Finanzen, davor 1. und 2. Instanz der Finanzverwaltung und Verfasser zahlreicher Publikationen sowie Vortragender bei diversen Seminaren.

MR Mag. Ingrid FIALA

Abteilungsleiterstellvertreterin der Fachabteilung für Gebühren und Verkehrssteuern im Bundesministerium für Finanzen, davor 1. und 2. Instanz der Finanzverwaltung; Vortragende bei diversen Seminaren.

Dietmar PILZ

Landesgeschäftsführer-Stellvertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes, kommunaler Finanzexperte und ständiges Mitglied der Verhandlungsdelegation des Österreichischen Gemeindebundes bei den Finanzausgleichsverhandlungen.

Impressum: Österreichischer Gemeindebund

Herausgeber: Österreichischer Gemeindebund

Schriftleitung: Generalsekretär wHR Dr. Robert Hink
Österreichischer Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien

Redaktion: Mag. Maria Bogensberger
Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH
Walther-v.-d.-Vogelweide-Platz 4, 9020 Klagenfurt
Dr. Karl Luegerplatz 4A/2/4/12, 1010 Wien

mailto: oesterreichischer@gemeindegv.at
www.gemeindegv.at

Hersteller: Salzburger Druckerei, Bergstraße 12, 5020 Salzburg



Wien, Dezember 2001